

Änderung der Sachverständigenordnung vom 06.08.2010

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 05.12.2012 gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 und § 106 Abs. 1 Nr. 12 HwO folgende Änderung der Sachverständigenordnung

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Bestellungs Voraussetzungen

wird anstelle:

„das 30. Lebensjahr vollendet und bei erstmaliger Bestellung zum Zeitpunkt der Antragstellung das 62. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;“

wie folgt geändert:

„über ausreichende Lebens- und Berufserfahrungen verfügt,“

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Bestellungs Voraussetzungen

wird wie folgt geändert:

„die persönliche Eignung, insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets, besitzt;“

§ 5 Abs. 3 Öffentliche Bestellung

wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Ablauf der Bestellzeit wird eine erneute Bestellung (Wiederbestellung) vorgenommen, wenn die in §§ 2 und 17 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Soweit erforderlich, kann die Handwerkskammer eine erneute fachliche Überprüfung anordnen.“

§ 17 Fortbildung

wird wie folgt gefasst und um die Absätze 2 bis 4 erweitert:

- „(1) Der Sachverständige ist verpflichtet, sich nachweisbar auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang ständig fortzubilden.
- (2) Der Sachverständige hat sich fachlich sowie hinsichtlich seines allgemeinen Wissens zur Sachverständigentätigkeit (z.B. Rhetorik, Vertrags-, Prozess-, Haftungs-, Gebühren- und Schiedsgutachterrecht) fortzubilden. Dies kann durch eine regelmäßige Teilnahme an geeigneten Kursen, Seminaren und Lehrgängen und durch das Studium von Fachliteratur geschehen. Der Schwerpunkt der Fortbildung soll auf der fachspezifischen technischen Fortbildung liegen.

- (3) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung sollen die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Fortbildungspunkte nachweisen, die sie durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung erworben haben. Für jeden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen führt die Handwerkskammer ein Fortbildungskonto. Dieses Fortbildungskonto enthält Angaben zur Anzahl der nachgewiesenen Fortbildungspunkte und Daten, Dauer und Themen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen sowie die Anzahl der Fortbildungspunkte, die auf die jeweils genannte Veranstaltung entfallen. In der Beststellungszeit von längstens fünf Jahren sollen insgesamt 75 bis 125 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden. Pro Jahr der Beststellungszeit sollen in der Regel 15 bis 25 Fortbildungspunkte erworben werden. Die Anzahl der Fortbildungspunkte, die je nach Veranstaltung erworben werden können, ergibt sich in der Regel wie folgt:

| Dauer der Veranstaltung | Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte |
|-------------------------|--|
| zweistündig | 2 Punkte |
| halbtägig | 4 Punkte |
| 1 Tag | 8 Punkte |
| für jeden weiteren Tag | 9 Punkte |

Der Erwerb von Fachliteratur wird mit jeweils einem Punkt bewertet. Die Handwerkskammer kann gewerkspezifische Fortbildungsveranstaltungen mit einer höheren Punktzahl bewerten. Bei der Tätigkeit als Dozent, Autor oder in ähnlicher Form, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

- (4) Hat ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger in seiner Beststellungszeit die erforderliche Anzahl von Fortbildungspunkten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, kann dieses Versäumnis durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und/oder den Nachweis der Teilnahme innerhalb einer angemessenen Nachfrist nachgeholt werden. Sofern die Nachfrist ergebnislos verstreicht, entscheidet die Handwerkskammer über das weitere Verfahren.“

§ 22 Gründe für das Erlöschen

wird wie folgt neu gefasst:

„Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

1. der Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will,
2. der Sachverständige im Bezirk der Handwerkskammer Ulm weder einen Hauptwohnsitz noch eine Niederlassung mehr unterhält oder in den Fällen des § 2 Abs. 6 seinen Sitz außerhalb der EU/EWR verlegt,
3. die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft,
4. die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 23).“

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 21.01.2013 (Az.: 8-4233.82/75) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 24.01.2013 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 15.02.2013